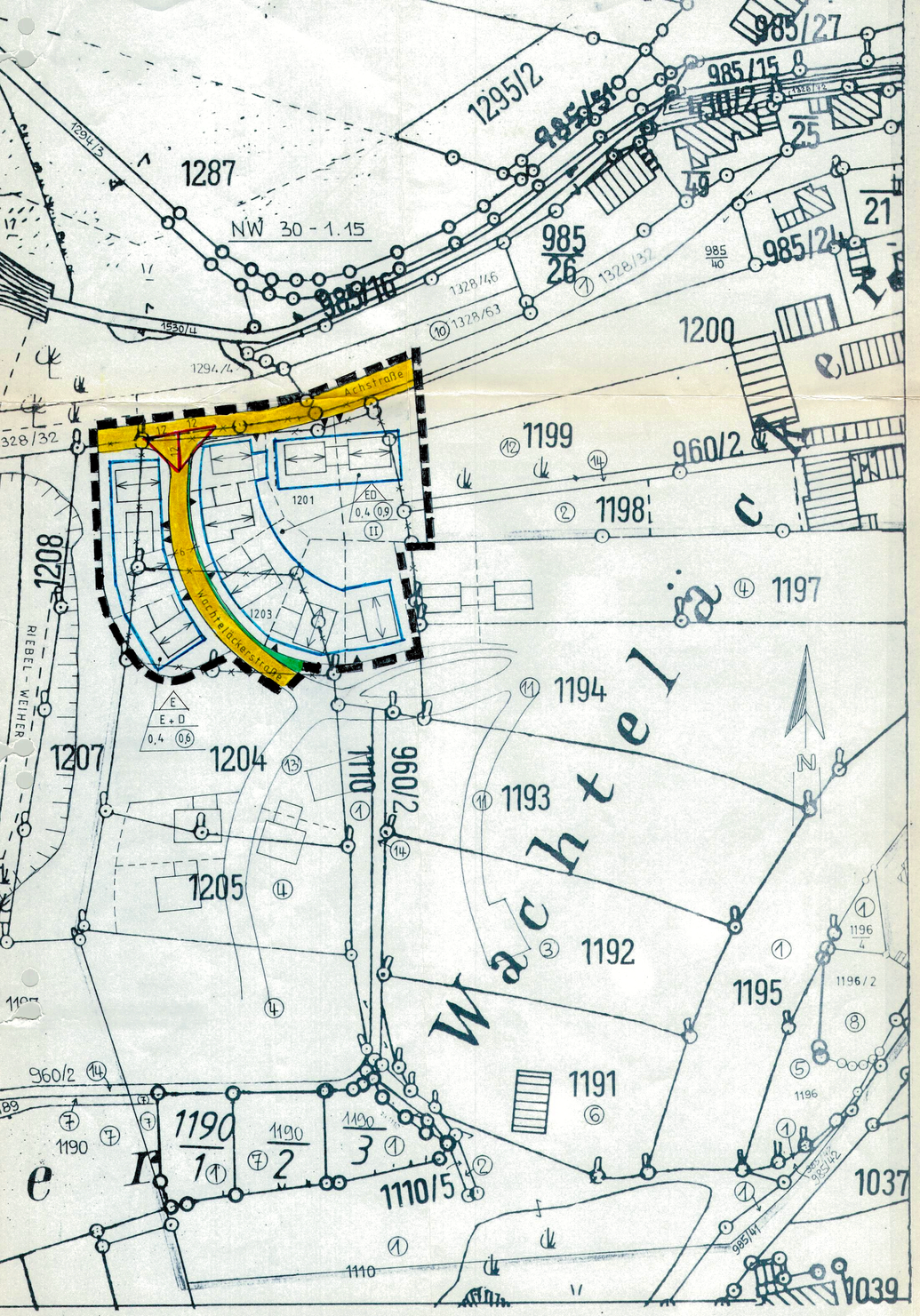

S A T Z U N G

Die Stadt Vohburg a.d. Donau erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO). Art. 91 Abs. 1-4 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127), der Verordnung über Festsetzungen in Bebauungsplänen und der Planzeichenverordnung die Änderung III des Bebauungsplans Irsching, "Wachteläcker-West" als

S A T Z U N G.

Der Bebauungsplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Verfahrensvermerke

- Der Stadtrat hat die Änderung III des Bebauungsplans Irsching-Wachteläcker-West am 13.07.1993 beschlossen.
- Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 7.12.93 bis 7.01.94 durchgeführt.
- Der Bebauungsplan wurde vom Stadtrat am gebilligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 7.12.93 bis 7.01.94 im Rathaus der Stadt Vohburg öffentlich ausgelegt.

Vohburg, den 7.01.94
x 1. Bürgermeister

- Der Stadtrat Vohburg hat mit Beschluß vom 15.3.94 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Vohburg, den 15.03.94
x 1. Bürgermeister

- Das Landratsamt Pfaffenhofen als zuständige Behörde (§ 203 Abs.3 BauGB i.V. mit § 2 Abs. 2 ZuStV/BauGB) hat die Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 13.05.94 Nr. 30/610-802 bestätigt.

Pfaffenhofen, den 18. Juli 1994
Kische
Reg.Rätin
(Landratsamt Pfaffenhofen)

- Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung ab 25.05.94 im Rathaus Vohburg gemäß § 12 Satz 1 BauGB öffentlich ausgelegt und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 25.05.94 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Vohburg, den 25.05.94
x 1. Bürgermeister

A) Festsetzungen

Der Geltungsbereich wird als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung festgesetzt. Im übrigen gelten die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Irsching - Wachteläcker - West (2. Änderung)"

B) Festsetzungen durch Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
z.B. 0,4	Grundflächenzahl
z.B. (0,9)	Geschoßflächenzahl
(II)	Zahl der Vollgeschoße zwingend
E + D	Erdgeschoß mit auszubauendem Dach
ED	Einzel-und Doppelhäuser zulässig
E	Nur Einzelhäuser zulässig
↔	Hauptfirstrichtung zwingend
	Grundstückseinfahrten zwingend
12 12 12	Sichtdreieck
	Straßenverkehrsflächen
42°- 45°	Dachneigungen bei E+D
35°- 38°	Dachneigungen bei II

Im übrigen gelten die Festsetzungen durch Planzeichen des Bebauungsplanes „Irsching-Wachteläcker-West(2Änderung)"

STADT VOHBURG A.D. DONAU

Änderung III des Bebauungsplanes
„Irsching - Wachteläcker - West"

Entwurfsverfasser,

Stadtbauamt Vohburg, den 13. 07. 1993

Schneider
Stadtbaumeister